BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT LIEZEN

Das Land Steiermark

➔ **Anlagenreferat**

Bezirkshauptmannschaft Liezen

Bearb.: Mag. Elisabeth Haarmann
Tel.: +43 (3612) 2801-220
Fax: +43 (3612) 2801-550
E-Mail: bhli-anlagenreferat@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde amtssigniert.
Hinweise zur Prüfung finden Sie unter https://as.stmk.gv.at.

GZ: BHLI-11319/2016-25

Liezen, am 17.06.2019

Ggst.: Aigen im Ennstal, Forstgut Redllehen GmbH,
Rotwildfütterung Mooshütte, Anhebung des Wildstandes,
jagdrechtliche Genehmigung

Kundmachung

Mit Bescheid des Bezirkshauptmannes von Liezen vom 9.12.1991, GZ.: 8.0 – A 63 – 91, wurde Herrn Josef Deisl als damaligen Jagdausübungsberechtigten im Eigenjagdgebiet Redllehen, Revier Nr. 125 040 279, die jagdrechtliche Genehmigung für den Betrieb der Rotwildfütterung „Mooshütten“ auf Grundstück Nr. 620, KG Gatschen, mit einem Fütterungswildstand von 50 Stück unbefristet erteilt.

Nunmehriger Eigentümer der Eigenjagd (Revier Nr. 125040279) und Konsensinhaberin der Fütterungsgenehmigung ist die Forstgut Redllehen GmbH, vertreten durch den Jagdverwalter Walter Herrmann, Mit der Eingabe vom 27.3.2018 hat der Jagdverwalter des Eigenjagdreviers Redllehen, Herrn Walter Herrmann, um Erteilung der jagdrechtlichen Genehmigung für die Erhöhung des Wildstandes auf 120 Stück Rotwild angesucht.

Ein von der Jagdbehörde eingefordertes gemeinschaftliches Wildbewirtschaftungs- und Fütterungskonzept der Jagdausübungsberechtigten des Wildlebensraumes Mitteregg ist bis dato der Jagdbehörde nicht vorliegend, daher wird aufgrund des Antrages vom 27.3.2018 eine neuerliche örtliche Erhebung und mündliche Verhandlung für

<u>Dienstag, den 30. Juli 2019, mit Beginn um 13:30 Uhr</u>

mit dem Zusammentritt beim Gemeindeamt Aigen im Ennstal angeordnet.

Verhandlungsleiterin ist: Mag. Elisabeth Haarmann

Rechtsgrundlage:
§ 50 des Stmk. Jagdgesetzes 1986, LGBl. Nr. 23/1986 in der derzeit geltenden Fassung
§§ 40 – 44 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, BGBl. Nr. 51/1991 in der derzeit geltenden Fassung

Mit freundlichen Grüßen
Der Bezirkshauptmann i.V.

Mag. Elisabeth Haarmann
(elektronisch gefertigt)

Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde amtssigniert.
Hinweise zur Prüfung finden Sie unter https://as.stmk.gv.at.

Zur Beachtung durch die Geladenen:

⇨ Bitte bringen Sie zur Verhandlung diese Kundmachung mit.

⇨ Sie können selbst kommen oder einen Vertreter entsenden. Der Vertreter muss mit der Sachlage vertraut, voll verhandlungsfähig und eine von Ihnen ausgestellte Vollmacht besitzen. Von einer Vollmacht kann abgesehen werden, wenn Sie durch Familienmitglieder (Haushaltsangehörige, Angestellte oder Funktionäre von Organisationen), die uns bekannt sind, vertreten werden und keine Zweifel an deren Vertretungsbefugnis bestehen. Es steht Ihnen frei, gemeinsam mit Ihrem Vertreter zu kommen.

⇨ Als Antragsteller beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertragt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen (oder Ihr Vertreter diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen (z.B. Krankheit oder Urlaubsreise) nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

⇨ Als sonst Beteiligter beachten Sie bitte, dass Einwendungen gegen den Gegenstand der Verhandlung, die nicht spätestens am Tag vor der Verhandlung der Behörde bekannt gegeben oder während der Verhandlung vorgebracht werden, keine Berücksichtigung mehr finden und angenommen wird, dass Sie dem Gegenstand der Verhandlung zustimmen.

Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde amtssigniert.
Hinweise zur Prüfung finden Sie unter https://as.stmk.gv.at.